

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebietes am Lollbach auf dem Gebiet der Stadt Bad Kissingen
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebietes am Sulzbach auf dem Gebiet der Gemeinden Markt Sulzthal und Markt Euerdorf
- Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebietes am Eschenbach auf dem Gebiet der Stadt Hammelburg
- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Stadt Bad Kissingen**
Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen in Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken; Teilnehmergemeinschaft Verfahren Arnshausen 3 (Dorferneuerung); Der Vorsitzende des Vorstandes; Nr. A4 - TG 7522 - Bekanntmachung und Einladung
- **Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen; Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Solarpark Elfershausen-Trimberg“
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen; 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Sondergebiet „Solarpark Elfershausen-Trimberg“; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen; Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Elfershausen-Trimberg“ im Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen; Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Elfershausen-Trimberg“ ; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
- **Verwaltungsgemeinschaft Maßbach**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen im Wege der Amtshilfe für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigungsgenossenschaft Dittelbrunn (vgl. §§ 151 ff. FlurbG), Gemeinde Dittelbrunn, Landkreis Schweinfurt, VKZ 742981, Bekanntmachung und Ladung
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach; 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach (16. Änderung) – beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB;

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

- Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach; 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“, Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan des Marktes Maßbach (17. Änderung) – beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB; Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

C) Sonstige Veröffentlichungen

- Keine Veröffentlichungen

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

54

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebietes am Lollbach auf dem Gebiet der Stadt Bad Kissingen

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Bad Kissingen im Landkreis Bad Kissingen wurde das Überschwemmungsgebiet am Lollbach berechnet und in Kartenform dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, für Sachwerte und wirtschaftliche Tätigkeiten und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Flächen, welche bei einem Hochwasserereignis im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren betroffen sind und überschwemmt werden, sind durch die Kreisverwaltungsbehörden als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Für die Festsetzung durch Verordnung wird zeitnah in einem separaten Schritt das förmliche Anhörungsverfahren eröffnet. In diesem stehen den Betroffenen Möglichkeiten für Einwendungen zur Verfügung, die vor Erlass der Verordnung berücksichtigt und erörtert werden. Damit das ermittelte Hochwasserrisiko des Lollbachs unverzüglich bei allen Planungen und Vorhaben berücksichtigt wird, erfolgt mit dieser Bekanntmachung die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes anhand der Unterlagen, die das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen dem Landratsamt Bad Kissingen vorgelegt hat.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 dunkelblau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Bad Kissingen und im Rathaus der Stadt Bad Kissingen täglich während der unten stehenden üblichen Dienstzeiten unter den folgenden Adressen sowie im Internet unter www.kg.de/15989 eingesehen werden:

- **Landratsamt Bad Kissingen**

Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Zi.Nr.: A 3.02

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag + Dienstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist im Landratsamt Bad Kissingen derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Terminvereinbarung:

Frau Heindel
Tel.: 0971/801-4105
E-Mail: franziska.heindel@kg.de

- **Stadt Bad Kissingen**

Feserhaus
Rathausplatz 4, Erdgeschoss
97688 Bad Kissingen

Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

Hinweis:

Die jeweils aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Internet:

<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/bauen--umwelt/umweltschutz/wasserrecht/15989.Vorlaeufige-Sicherung-Ueberschwemmungsgebiet-Lollbach.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet ermittelten und in Kartenform dargestellten Flächen des Lollbachs auf dem Gebiet der Stadt Bad Kissingen als vorläufig gesichert.

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, oder für einen Zeitraum von fünf Jahren, sind die gesetzlichen Rechtsfolgen eines Überschwemmungsgebietes unmittelbar wirksam. Die wesentlichen Rechtsfolgen für die als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesicherten Flächen sind in § 78, § 78a und § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie in § 46, § 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufgeführt. Diese werden im Folgenden auszugsweise dargestellt:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Bad Kissingen (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Bad Kissingen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Bad Kissingen kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Bad Kissingen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen¹ insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere

¹ [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]

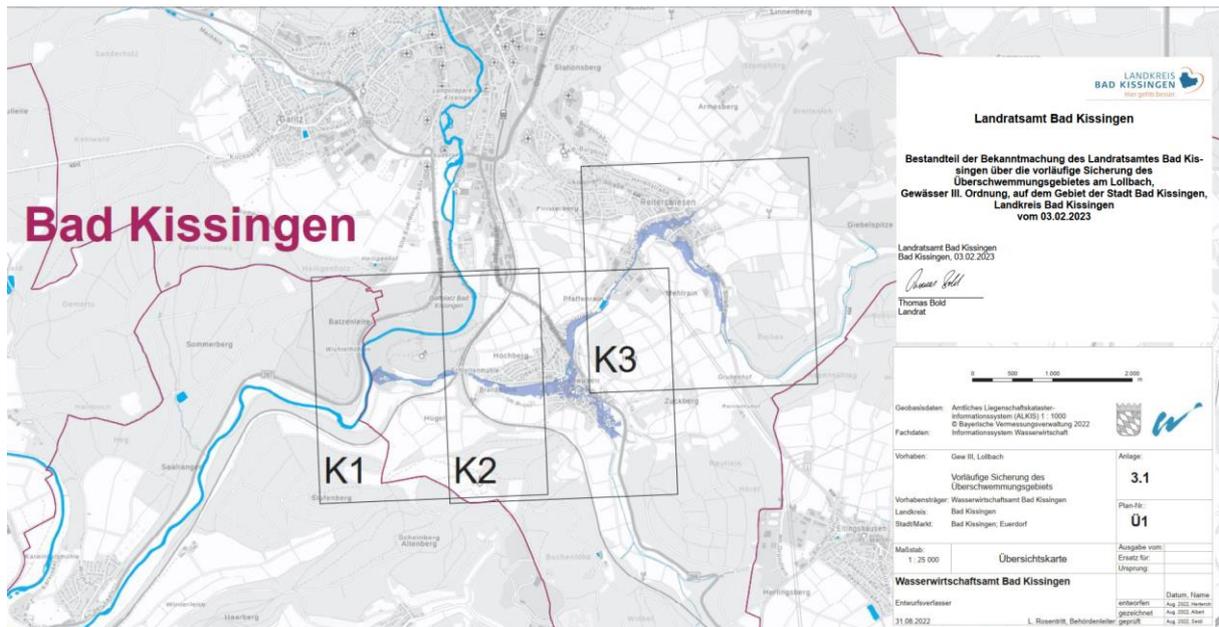
die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Sie endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Bad Kissingen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Bad Kissingen, 03.02.2023
 Landratsamt Bad Kissingen
 gez.
 Thomas Bold, Landrat



**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);**

Bekanntmachung

**zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
ermittelten Überschwemmungsgebietes
am Sulzbach
auf dem Gebiet der Gemeinden Markt Sulzthal und Markt Euerdorf**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinden Markt Sulzthal und Markt Euerdorf im Landkreis Bad Kissingen wurde das Überschwemmungsgebiet am Sulzbach berechnet und in Kartenform dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ_{100}). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Flächen, welche bei einem Hochwasserereignis im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren betroffen sind und überschwemmt werden, sind durch die Kreisverwaltungsbehörden als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Für die Festsetzung durch Verordnung wird zeitnah in einem separaten Schritt das förmliche Anhörungsverfahren eröffnet. In diesem stehen den Betroffenen Möglichkeiten für Einwendungen zur Verfügung, die vor Erlass der Verordnung berücksichtigt und erörtert werden. Damit das ermittelte Hochwasserrisiko des Sulzbachs unverzüglich bei allen Planungen und Vorhaben berücksichtigt wird, erfolgt mit dieser Bekanntmachung die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes anhand der Unterlagen, die das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen dem Landratsamt Bad Kissingen vorgelegt hat.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 dunkelblau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Bad Kissingen und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf täglich während der unten stehenden üblichen Dienstzeiten unter den folgenden Adressen sowie im Internet unter www.kg.de/15991 eingesehen werden:

• **Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf**

Hammelburger Straße 14
97717 Euerdorf

Montag - Freitag:	08:15 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen

- **Landratsamt Bad Kissingen**

Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Zi.Nr.: A 3.02

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag + Dienstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist im Landratsamt Bad Kissingen derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Terminvereinbarung:

Frau Heindel
Tel.: 0971/801-4105
E-Mail: franziska.heindel@kg.de

Hinweis:

Die jeweils aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Internet:

<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/bauen--umwelt/umweltschutz/wasserrecht/15991.Vorlaufige-Sicherung-Ueberschwemmungsgebiet-Sulzbach.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet ermittelten und in Kartenform dargestellten Flächen des Sulzbachs auf dem Gebiet der Gemeinden Markt Sulzthal und Markt Euerdorf als vorläufig gesichert.

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, oder für einen Zeitraum von fünf Jahren, sind die gesetzlichen Rechtsfolgen eines Überschwemmungsgebietes unmittelbar wirksam. Die wesentlichen Rechtsfolgen für die als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesicherten Flächen sind in § 78, § 78a und § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie in § 46, § 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufgeführt. Diese werden im Folgenden auszugsweise dargestellt:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Bad Kissingen (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und

3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Bad Kissingen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbau, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Bad Kissingen kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Bad Kissingen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen² insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Sie endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Bad Kissingen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

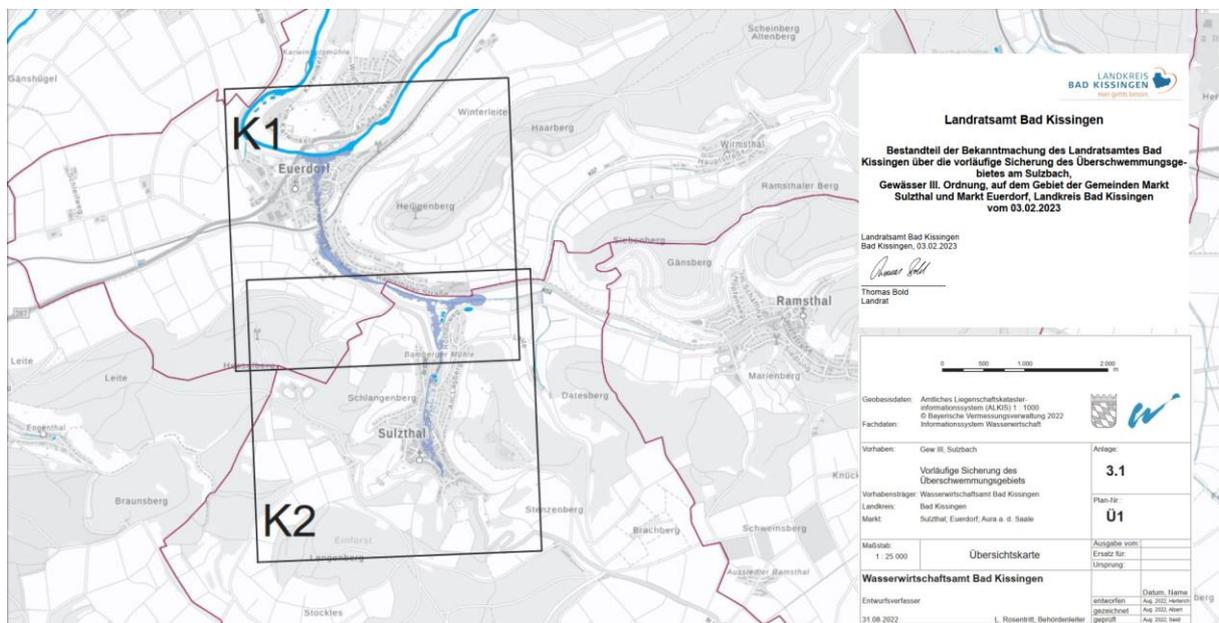
¹[Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]

Das durch Rechtsverordnung vom 12.03.1987 festgesetzte und in den Detallageplänen entsprechend angegebene Überschwemmungsgebiet am Sulzbach bleibt von der vorläufigen Sicherung unberührt. Für dieses Gebiet gelten insbesondere die Festsetzungen der Rechtsverordnung und die Ge- und Verbote nach den §§ 78, 78a und 78c WHG, Art. 46 BayWG sowie §§ 46, 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 AwSV.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Bad Kissingen, 03.02.2023
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat



56

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);

Bekanntmachung

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen ermittelten Überschwemmungsgebiets am Eschenbach auf dem Gebiet der Stadt Hammelburg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Hammelburg im Landkreis Bad Kissingen wurde das Überschwemmungsgebiet am Eschenbach berechnet und in Kartenform dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, für Sachwerte und wirtschaftliche Tätigkeiten und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100jährige Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100jähriges Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die Flächen, welche bei einem Hochwasserereignis im statistischen Mittel einmal in 100 Jahren betroffen sind und überschwemmt werden, sind durch die Kreisverwaltungsbehörden als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Für die Festsetzung durch Verordnung wird zeitnah in einem separaten Schritt das förmliche Anhörungsverfahren eröffnet. In diesem stehen den Betroffenen Möglichkeiten für Einwendungen zur Verfügung, die vor Erlass der Verordnung berücksichtigt und erörtert werden. Damit das ermittelte Hochwasserrisiko des Eschenbachs unverzüglich bei allen Planungen und Vorhaben berücksichtigt wird, erfolgt mit dieser Bekanntmachung die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes anhand der Unterlagen, die das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen dem Landratsamt Bad Kissingen vorgelegt hat.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beiliegenden Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 25 000 dunkelblau eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Bad Kissingen und im Rathaus der Stadt Hammelburg (2. OG, Zimmer 2.3 – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Rathauses) täglich während der unten stehenden üblichen Dienstzeiten unter den folgenden Adressen sowie im Internet unter www.kg.de/15988 eingesehen werden:

- **Stadt Hammelburg**

Am Marktplatz 1
97762 Hammelburg

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag: 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

- **Landratsamt Bad Kissingen**

Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Zi.Nr.: A 3.02

Montag – Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag + Dienstag: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

Eine Einsichtnahme ist im Landratsamt Bad Kissingen derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Terminvereinbarung:

Frau Heindel
Tel.: 0971/801-4105
E-Mail: franziska.heindel@kg.de

Hinweis:

Die jeweils aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.

Internet:

<https://www.landkreis-badkissingen.de/buerger--politik/buergerservice/fachbereiche-und-abteilungen/bauen--umwelt/umweltschutz/wasserrecht/15988.Vorlaeufige-Sicherung-Ueberschwemmungsgebiet-Eschenbach.html>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet ermittelten und in Kartenform dargestellten Flächen des Eschenbachs auf dem Gebiet der Stadt Hammelburg als vorläufig gesichert.

Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, oder für einen Zeitraum von fünf Jahren, sind die gesetzlichen Rechtsfolgen eines Überschwemmungsgebietes unmittelbar wirksam. Die wesentlichen Rechtsfolgen für die als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesicherten Flächen sind in § 78, § 78a und § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie in § 46, § 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufgeführt. Diese werden im Folgenden auszugsweise dargestellt:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Bad Kissingen (Kreisverwaltungsbehörde) abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Bad Kissingen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Bad Kissingen kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Bad Kissingen kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen³ insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

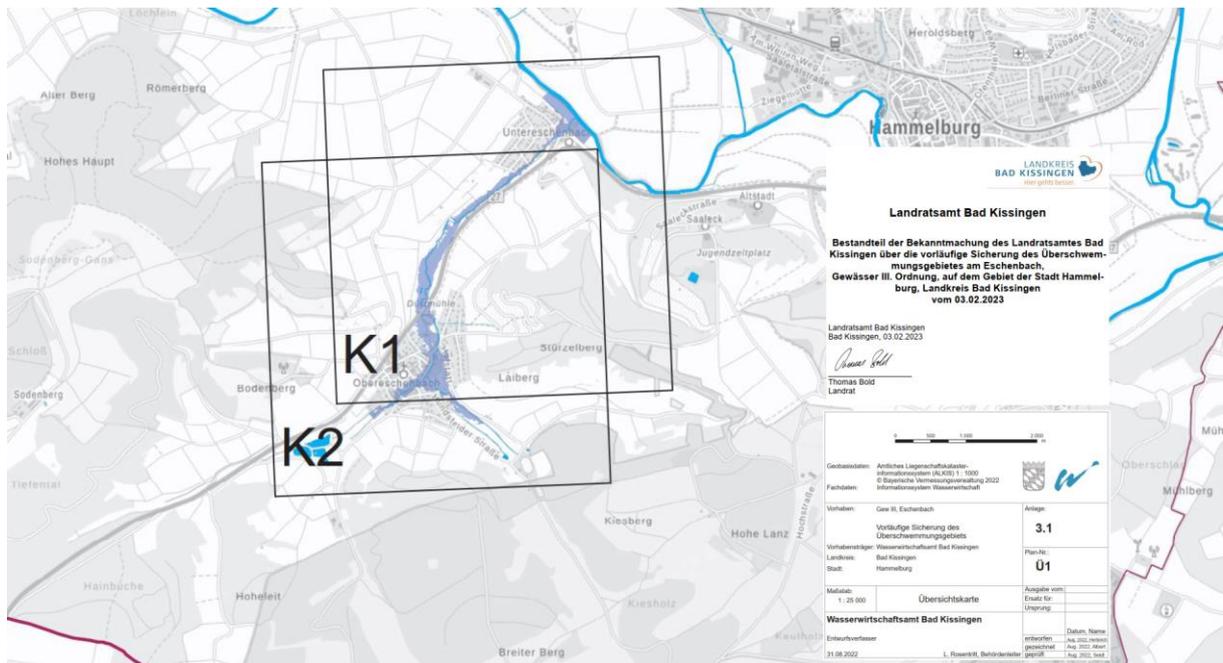
Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung. Sie endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Bad Kissingen höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasser-spiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Bad Kissingen, 03.02.2023
Landratsamt Bad Kissingen
gez.
Thomas Bold, Landrat

³ [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]



57

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

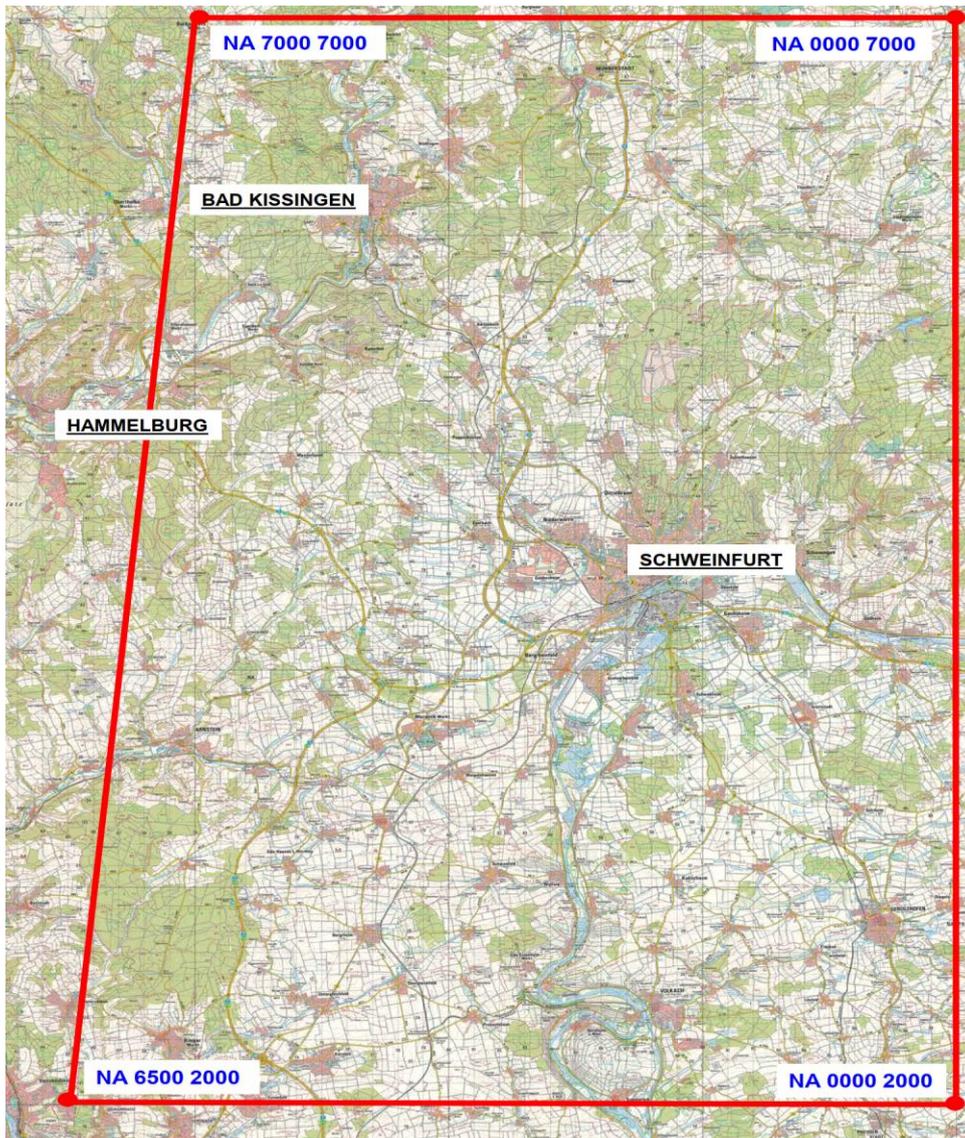
- a) 10. – 17.03.2023
- b) 15.03.2023

unter der Bezeichnung

- a) Geländebesprechung FRANKENDOLCH/KÜTZBERG mit einem BrigStab im Rahmen AusbUstg UKR
- b) Orientierungsmarsch OBERESCHENBACH

im Übungsraum

- a) Landkreise Schweinfurt – Bad Kissingen – Würzburg und Kitzingen. Betroffene Orte und Koordinaten sind dem Kartenausschnitt Übungsraum beigelegt.



b) Diebach – Obereschenbach- Untereschenbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der üübenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegendebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Kissingen

58

**Bekanntmachung der Stadt Bad Kissingen
in Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken;
Teilnehmergemeinschaft Verfahren Arnshausen 3 (Dorferneuerung)
Der Vorsitzende des Vorstandes
Nr. A4 – TG 7522 –**

Bekanntmachung und Einladung

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Arnshausen 3 behandelt am

**Dienstag, den 14. März 2023, um 18:30 Uhr
im Feuerwehrhaus in Arnshausen**

in einer **öffentlichen** Vorstandssitzung folgende Tagesordnungspunkte:

Tagesordnung:

- 1) Vorstellung des Planungsstandes:
 - Neugestaltung der Altortstraßen
 - Umgestaltung des Kneippbeckens und Anlage eines Beachvolleyballfeldes:
 - hierzu wird die von der TG zu beauftragende Planerin, Frau Glanz, anwesend sein.
- 2) Vereinbarung mit der Stadt Bad Kissingen zur Finanzierung der Planungskosten
- 3) Information und Besprechung zum Überschwemmungsgebiet in Arnshausen
- 4) Verschiedenes, Informationen:
 - zur Machbarkeitsstudie Nahwärmenetz Arnshausen
 - Umgestaltung am Aubach
- 5) Ggfs. Sonstiges

Hierzu sind alle interessierten Bürger:Innen herzlich eingeladen.

Würzburg, 16.02.2023

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken

gez.

Joachim Mair, Baudirektor, Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Bad Kissingen, 17.02.2023

Stadt Bad Kissingen

gez.

Dr. Dirk Vogel, Oberbürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
für den Markt Elfershausen;
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
des Marktes Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen;
Ausweisung einer Sondergebietsfläche
„Solarpark Elfershausen-Trimberg“**

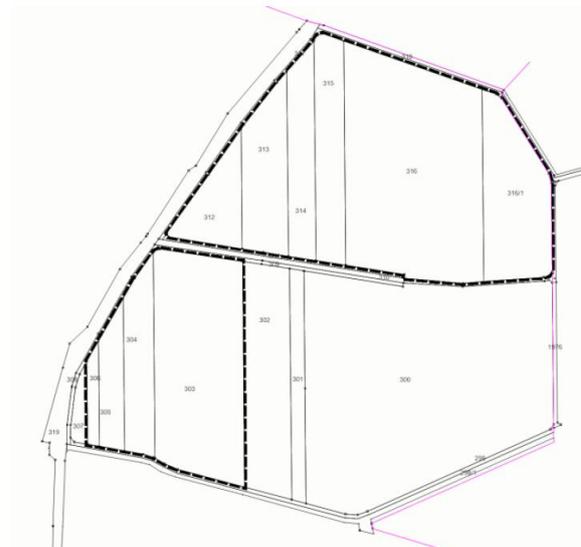
Der Marktgemeinderat Elfershausen hat in der Sitzung vom 12.09.2022 beschlossen, die 10. Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Gegenstand der 10. Änderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Solarpark Elfershausen-Trimberg“.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 2 Teilflächen mit den Fl.Nr. 303, 304, 305, 306 und 312, 313, 314, 315, 316 sowie 316/1 jeweils Gemarkung Trimberg, Markt Elfershausen. Dieser Bereich soll als Sondergebiet ausgewiesen werden.

Die Änderung wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark Elfershausen-Trimberg“ durchgeführt.

Der Umgriff des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Plandarstellung zu entnehmen.



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Beschluss der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Elfershausen, 24.02.2023
Markt Elfershausen
gez.
Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen;
10. Änderung des Flächennutzungsplanes
Sondergebiet „Solarpark Elfershausen-Trimberg“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Elfershausen hat in der Sitzung am 12.09.2022 die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Solarpark Elfershausen-Trimberg“ beschlossen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 den ausgearbeiteten Vorentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.01.2023 gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Es wird die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Hierfür wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ ausgewiesen.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Rechtsgrundlage für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Elfershausen-Trimberg“ geschaffen werden.

Der Vorentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 30.01.2023, sowie die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) können im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

von Montag, den 13.03.2023 bis einschließlich Freitag, den 14.04.2023,

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Marktstr. 17, 97725 Elfershausen) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der VGem Elfershausen sind:

Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Zusätzlich sind die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Marktes Elfershausen (<https://www.elfershausen.de/aktuelles/16137.Solarpark-Elfershausen-Triberg.html>) veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

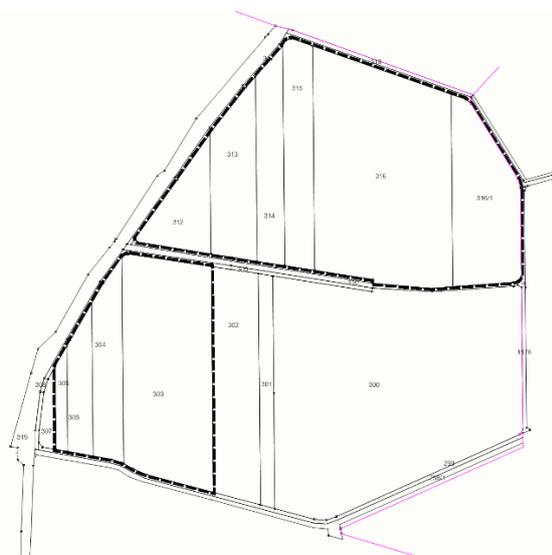
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 2 Teilflächen mit den Flurnummern 303, 304, 305, 306 und 312, 313, 314, 315, 316 sowie 316/1 jeweils Gemarkung Trimberg, Markt Elfershausen. Dieser Bereich soll als Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Elfershausen, 24.02.2023
Markt Elfershausen
gez.
Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Efershausen;
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet
„Solarpark Efershausen-Trimberg“
im Markt Efershausen, Landkreis Bad Kissingen**

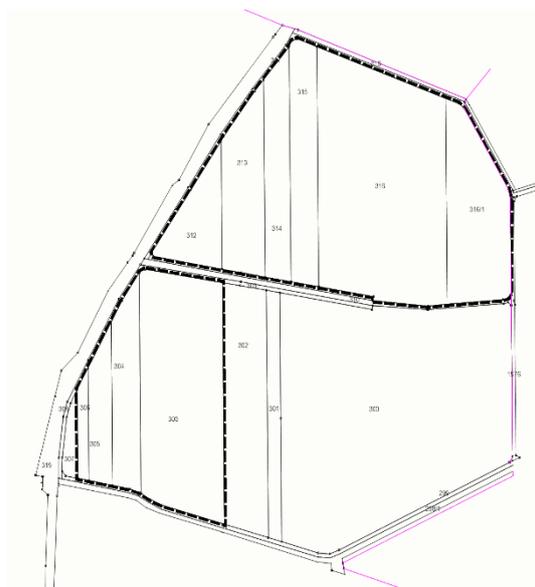
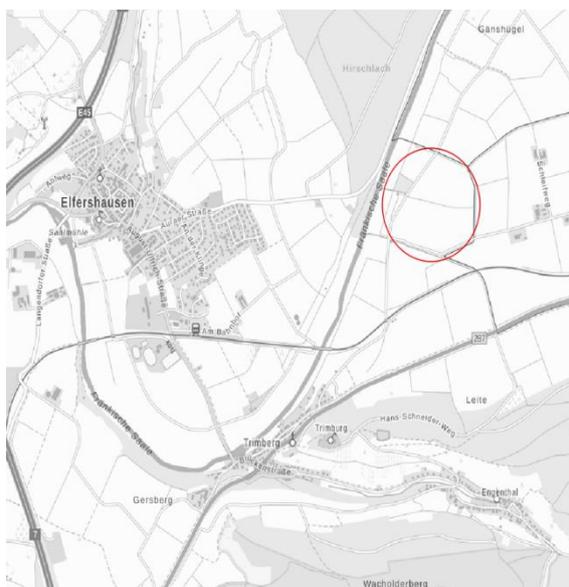
Der Marktgemeinderat Efershausen hat in der Sitzung vom 12.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Efershausen-Trimberg“ beschlossen.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark Efershausen-Trimberg“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 2 Teilflächen mit den Flurnummern 303, 304, 305, 306 und 312, 313, 314, 315, 316 sowie 316/1 jeweils Gemarkung Trimberg, Marktgebiet Efershausen.

Die Änderung wird im Parallelverfahren mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Efershausen-Trimberg“ durchgeführt.

Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitten ersichtlich (maßstabslos).



Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.

Efershausen, 24.02.2023
Markt Efershausen
gez.
Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen
für den Markt Elfershausen, Landkreis Bad Kissingen;
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Elfershausen-Trimberg“ ;
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat Elfershausen hat in der Sitzung am 12.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Elfershausen-Trimberg“ mit paralleler Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.02.2023 den ausgearbeiteten Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Elfershausen-Trimberg“ in der Fassung vom 30.01.2023 gebilligt.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Elfershausen-Trimberg“ bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung mit Grünordnungsplan, jeweils in der Fassung vom 30.01.2023, sowie den Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung (sap) können im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

von Montag, den 13.03.2023 bis einschließlich Freitag, den 14.04.2023,

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen (Marktstr. 17, 97725 Elfershausen) eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten der VG Elfershausen sind:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag zusätzlich	von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

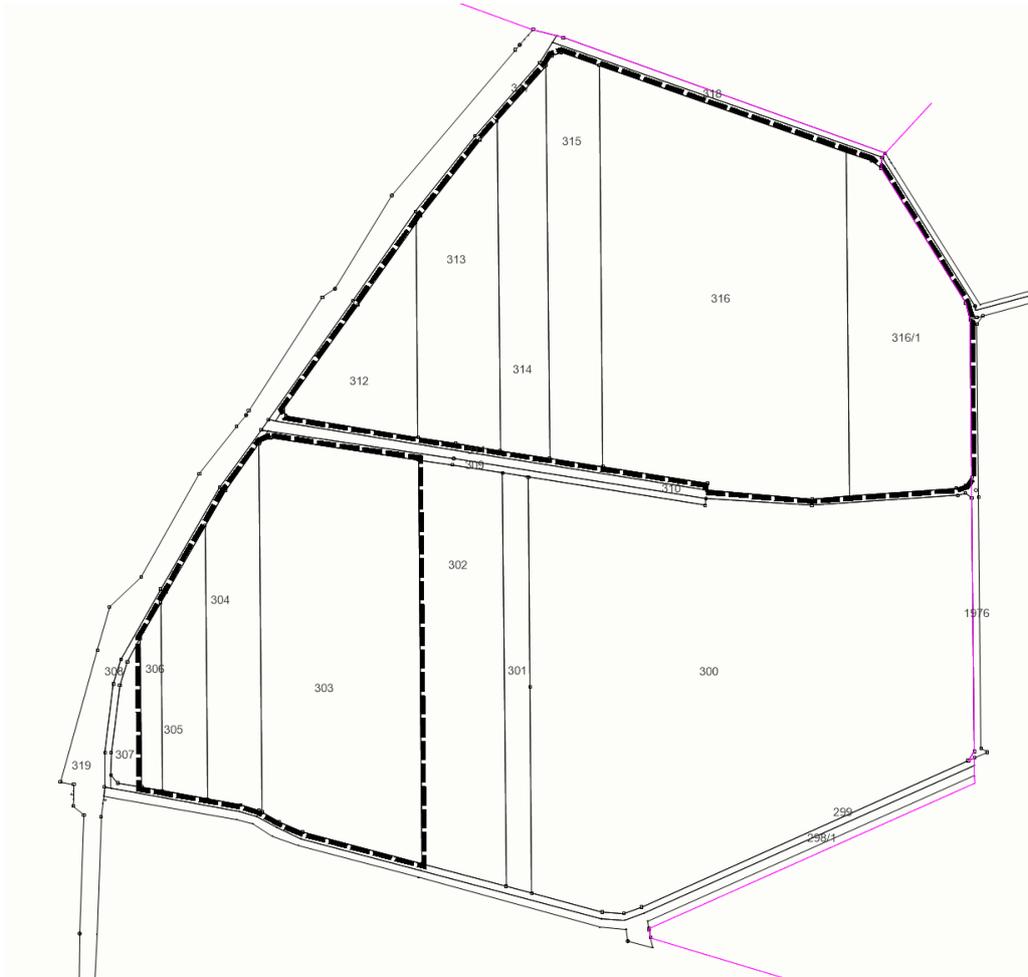
Zusätzlich sind die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Marktes Elfershausen (<https://www.elfershausen.de/aktuelles/16137.Solarpark-Elfershausen-Triberg.html>) veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 2 Teilflächen mit den Flurnummern 303, 304, 305, 306 und 312, 313, 314, 315, 316 sowie 316/1 jeweils Gemarkung Trimberg, Markt Elfershausen. Die Lage und Abgrenzung sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Elfershausen, 24.02.2023
Markt Elfershausen
gez.
Johannes Krumm, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Maßbach

63

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach für die Gemeinde Rannungen im Wege der Amtshilfe für das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken; Flurbereinigungsgenossenschaft Dittelbrunn (vgl. §§ 151 ff. FlurbG), Gemeinde Dittelbrunn, Landkreis Schweinfurt, VKZ 742981

Bekanntmachung und Ladung

Die Flurbereinigungsgenossenschaft Dittelbrunn blieb als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens (vgl. § 149 FlurbG) hinaus bestehen (vgl. §§ 151 ff. FlurbG).

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten jener Grundstücke, welche zum Flurbereinigungsgebiet (Stand: Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens) gehören, werden zu einer

Genossenschaftsversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Dittelbrunn, Vereinsheim Trachtenverein Schweinfurt 02

Versammlungszeit: Montag, den 20.03.2023 um 19:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden der Flurbereinigungsgenossenschaft Dittelbrunn
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und der Grundsätze des Wahlverfahrens sowie der Bildung des Wahlausschusses
7. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des Vorstandsvorsitzenden
8. Wahl der Vorstandsmitglieder
9. **Vorschlag** der Genossenschaftsversammlung für das Amt des stellv. Vorstandsvorsitzenden
10. Bestimmung von Kassenprüfern
11. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder
12. Allgemeine Aussprache

Nach der Satzung der Flurbereinigungsgenossenschaft Dittelbrunn ist eine Neuwahl des Vorstandes erforderlich geworden.

Von der Genossenschaftsversammlung sind nach § 8 der Satzung

4 Vorstandsmitglieder

auf die Dauer von 6 Jahren zu wählen.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein(e) Stellvertreter(in) zu wählen. Außerdem hat die Genossenschaftsversammlung dem Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (ALE Ufr) einen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter **vorzuschlagen**.

Die **Bestimmung** des Vorstandsvorsitzenden und des stellv. Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch das ALE Ufr (vgl. Art. 4 Abs. 2 AGFlurbG).

Wahlberechtigung:

Wahlberechtigt sind Teilnehmer (Teilnehmer sind jene Eigentümer von Grundstücken, welche zum Flurbereinigungsgebiet gehören). Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Jeder anwesende Teilnehmer (jede anwesende Teilnehmerin) hat eine Stimme.

Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer; einigen sich diese nicht über die Stimmabgabe, so kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vollmachten berechtigen den Bevollmächtigten (die Bevollmächtigte) nicht zu einer mehrfachen Stimmabgabe. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Entsprechende Vollmachtsformulare liegen beim Unterzeichner dieser Bekanntmachung und Ladung bereit.

Wählbarkeit:

Grundsätzlich können alle natürlichen Personen gewählt werden, die nach bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind. Sie brauchen nicht am Verfahren beteiligt zu sein.

Eine gruppenmäßige Festsetzung wurde durch das ALE Ufr nicht verfügt.

Kommt die Wahl des Vorstands im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Mitglieder des Vorstands nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen.

Dittelbrunn, 27.02.2023

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Flurbereinigungsgenossenschaft Dittelbrunn
gez.
Thomas Rieß

Rannungen, 28.02.2023

Gemeinde Rannungen
gez.
Fridolin Zehner, Erster Bürgermeister

64

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach;
4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“,
Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer,
mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
des Marktes Maßbach (16. Änderung)
– beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB;**

**Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Maßbach hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“ beschlossen. Das Änderungsverfahren erfolgt im **beschleunigten Verfahren** gemäß § 13b BauGB, zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.11.2022 im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Bad Kissingen öffentlich bekannt gemacht.

Für den Marktgemeindeteil Poppenlauer liegen dem Markt Maßbach zahlreiche Bauanfragen für eine Wohnbebauung vor. Im gesamten Ort stehen aktuell nur noch wenige gemeindliche Bauplätze zur Verfügung. Die noch unbebauten Privatgrundstücke in den vorhandenen Siedlungsgebieten von Poppenlauer werden, trotz wiederholter Anfragen durch die Marktgemeinde, nicht von den Eigentümern veräußert. Adäquate Grundstücke oder Areale für eine Innenentwicklung, oder Möglichkeiten zur Reaktivierung leerstehender Gebäude, stehen in Poppenlauer aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung.

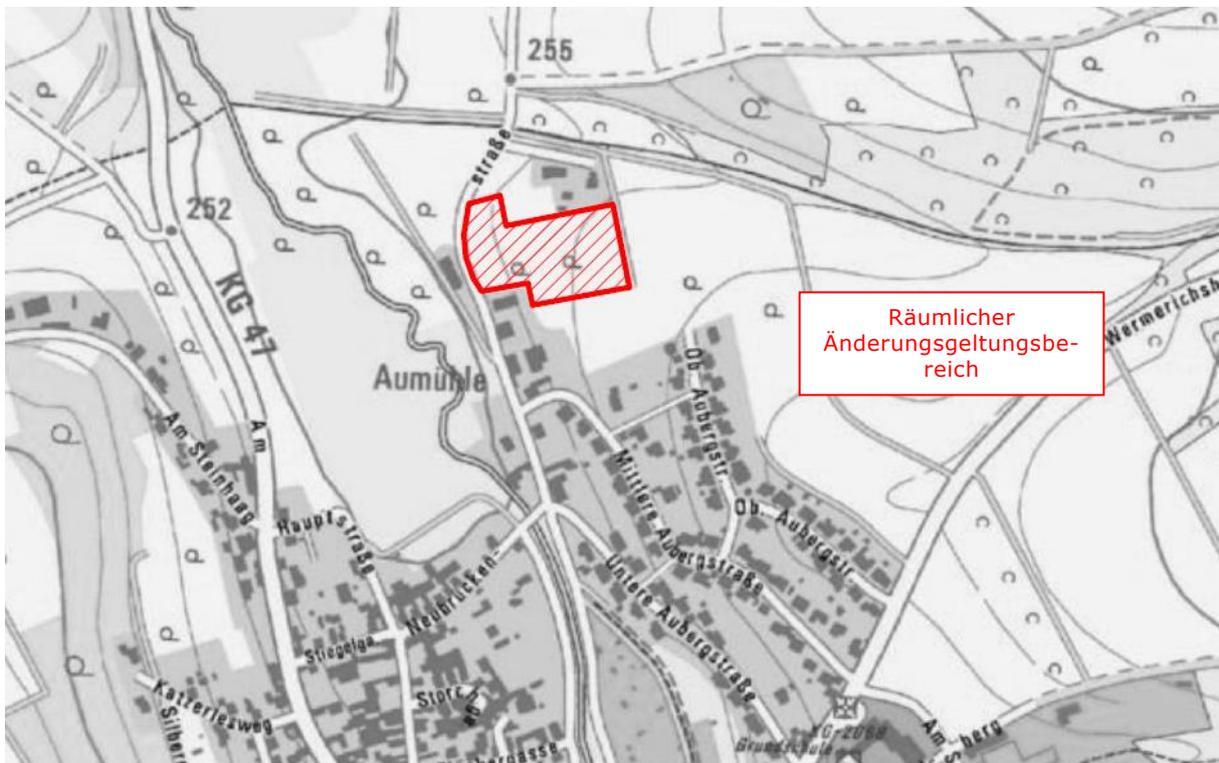
Es muss von Gemeinde Seite deshalb damit gerechnet werden, dass die aktuell potenziell vorhandenen Bauwerber in andere Ortschaften abwandern, um ihren Bauwunsch auch realisieren zu können. Um dies zu vermeiden, soll am nördlichen Ortsrand die Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke ermöglicht werden.

Da es sich bei den derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken um einen Außenbereich handelt, ist zur Realisierung des Wohnbaugebietes bzw. die Sicherung der städtebaulichen Ordnung, die Änderung des Bebauungsplanes „Auberg“ im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Maßbach, stellt das hierfür vorgesehene Areal als „Dorfgebiet (MD)“ dar. Zur Angleichung an den Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan, gemäß den Bestimmungen des § 13a BauGB, im Wege der Berichtigung durch Planbeilage angepasst (= 16. Änderung).

Der geplante Änderungsgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 1,290 ha und beinhaltet die folgenden Grundstücke, alle Gemarkung Poppenlauer:
Fl.Nrn. (ganz): 2519/1, 2520, 2521 und 2522
Fl.Nrn. (teilweise): 665, 2523 und 2524

Die Lage und der räumliche Umfang des Plangebietes können dem nachfolgenden Plan-ausschnitt entnommen werden:



Mit der Änderung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt.
In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.01.2023 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Bei der Aufstellung oder Änderung/Erweiterung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund werden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 17.01.2023, einschließlich Begründung,

vom **13.03.2023** bis **14.04.2023**

öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Ort der Auslegung: Markt Maßbach über Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zi.Nr. 18/19, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr – 17:30 Uhr

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB). Desweiteren entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage des Marktes Maßbach unter <https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html> eingesehen und abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Maßbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Maßbach, 28.02.2023
Markt Maßbach
gez.
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Maßbach
5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“,
Markt Maßbach, Marktgemeindeteil Poppenlauer,
mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan
des Marktes Maßbach (17. Änderung)
– beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB;**

**Bekanntmachung
der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Marktgemeinderat des Marktes Maßbach hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“ beschlossen. Das Änderungsverfahren erfolgt im **beschleunigten Verfahren** gemäß § 13b BauGB, zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.11.2022 im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Bad Kissingen öffentlich bekannt gemacht.

Für den Marktgemeindeteil Poppenlauer liegen dem Markt Maßbach zahlreiche Bauanfragen für eine Wohnbebauung vor. Im gesamten Ort stehen aktuell nur noch wenige gemeindliche Bauplätze zur Verfügung. Die noch unbebauten Privatgrundstücke in den vorhandenen Siedlungsgebieten von Poppenlauer werden, trotz wiederholter Anfragen durch die Marktgemeinde, nicht von den Eigentümern veräußert. Adäquate Grundstücke oder Areale für eine Innenentwicklung, oder Möglichkeiten zur Reaktivierung leerstehender Gebäude, stehen in Poppenlauer aktuell ebenfalls nicht zur Verfügung.

Es muss von Gemeindeseite deshalb damit gerechnet werden, dass die aktuell potenziell vorhandenen Bauwerber in andere Ortschaften abwandern, um ihren Bauwunsch auch realisieren zu können. Um dies zu vermeiden, soll am nordöstlichen Ortsrand die Erschließung neuer Wohnbaugrundstücke ermöglicht werden.

Da es sich bei dem derzeit landwirtschaftlich genutzten Grundstück um einen Außenbereich handelt, ist zur Realisierung des Wohnbaugebietes bzw. die Sicherung der städtebaulichen Ordnung, die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gleichstadt“ im Sinne des § 30 BauGB erforderlich.

Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Maßbach, stellt das hierfür vorgesehene Areal als „Fläche für Gemeinbedarf“ dar. Zur Angleichung an den Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan, gemäß den Bestimmungen des § 13a BauGB, im Wege der Berichtigung durch Planbeilage angepasst (= 17. Änderung).

Der geplante Änderungs- und Erweiterungsgeltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 2,798 ha und beinhaltet die folgenden Grundstücke, alle Gemarkung Poppenlauer:

Fl. Nrn. (ganz): 2346/1

Fl. Nrn. (teilweise): 2346 und 2348

Die Lage und der räumliche Umfang des Plangebietes können dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro für Bauwesen, Bautechnik-Kirchner, Oerlenbach beauftragt. In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.01.2023 wurde der ausgearbeitete Planentwurf anerkannt.

Bei der Aufstellung oder Änderung/Erweiterung von Bauleitplänen sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Zwecke und Ziele der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund werden die Entwurfsunterlagen des Bebauungsplanes sowie des Flächennutzungsplanes, in der Fassung vom 17.01.2023, einschließlich Begründung,

vom **13.03.2023** bis **14.04.2023**

öffentlich ausgelegt und können eingesehen werden.

Ort der Auslegung: Markt Maßbach über Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Marktplatz 1, 97711 Maßbach, Zi.Nr. 18/19, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr – 17:30 Uhr

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2

BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB). Desweiteren entfällt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Einsichtnahme im Internet:

Die auszulegenden Unterlagen können während der Auslegungsdauer zusätzlich auf der Homepage des Marktes Maßbach unter <https://www.massbach.de/wohnen/bebauungsplaene/index.html> eingesehen und abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Maßbach deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten können den Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO entnommen werden, welches mit ausliegt. Sie können eine Stellungnahme auch ohne Angaben zu Ihrem Namen und Ihrer Adresse abgeben. In diesem Fall erhalten Sie jedoch keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Maßbach, 27.02.2023
Markt Maßbach
gez.
Matthias Klement, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Keine Veröffentlichungen

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

**Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen**
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen